

Schutzkonzept für den Fitnessbetrieb ab 19. Oktober 2020

Version: 20. Oktober 2020

Ersteller: IG Fitness Schweiz

Neues Coronavirus Aktualisiert am 9.10.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

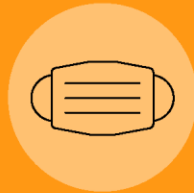


Fitnessbetrieb

- Die Betreiber sollen an die Selbstverantwortung ihrer Mitglieder, bzgl. Einhalten der Schutzmassnahmen und Vorgaben des Bundesrates und BAG appellieren.
- Nur symptomfrei ins Fitness-Center; Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Gründlich Hände waschen; Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- Es braucht in jedem Studio weiterhin die allgemeine Bedingung des Schutzkonzeptes vom Bund einzuhalten. Diese ist auszudrucken und in jedem Studio abzulegen.
- Präsenzlisten führen: Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt das Fitness-Center für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.
- Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden (hier sind die neuen Plakate einzusetzen)
- Wie viele Personen darf ein Studio gleichzeitig aufnehmen? Max. 300 aber unter zwingender Berücksichtigung der 1.5m Abstandsregel. Das heisst bei mathematisch präziser Auslegung dürfte ein 1000m² Studio = 444 Kunden (2.25m² pro Person) gleichzeitig aufnehmen. Da eine Gleichverteilung nicht möglich ist, ist unser Vorschlag, dass die Trainingsfläche durch 4m² zu teilen ist (d.h. 2m Abstandsregelung) und diese auch gegenüber den Kunden so kommuniziert werden soll (Vorbilds Funktion). Somit würde ein 1000m² Studio = 250 Kunden gleichzeitig aufnehmen können.
- Group Fitness: Auch hier ist der Vorschlag die 4m² pro Person einzuhalten. Zudem sollte dies wiederum am Boden markiert sein. Auch sollte im Kursraum die max. Belegungszahl sichtbar sein.
- Fitnessraum: Im Fitnessraum sind die Geräte so zu platzieren, dass neu die 1.5m (Kopf zu Kopf Distanz) sichergestellt werden kann.
- Garderoben: Die max. Belegungszahl sollte an der Türe vermerkt sein. In der Garderobe gilt Maskenpflicht. Während dem unmittelbaren Umziehen darf sie abgezogen werden. Beim Duschen gilt keine Maskenpflicht.
- Grundsätzlich gilt in den Fitnessstudios Maskenpflicht vom Eingang des Studios bis und mit Garderobe und von der Garderobe bis zur Trainingsfläche. Auf der Trainingsfläche (Kraft, Functional, Stretching, Koordination, Ausdauer aber auch im Group Fitness Raum etc.) gilt keine Maskenpflicht.
- Sauna/Bad: Die max. Belegungszahl sollte an der Türe vermerkt sein. Hier gilt keine Maskenpflicht.
- Ruheräume: Die max. Belegungszahl sollte an der Türe vermerkt sein. Die Liegen in den Ruheräumen sollten mit 1.5m Abstand platziert werden. Es gilt generell Maskenpflicht.
- Für Mitarbeitende gilt in allen öffentlichen Bereichen des Studios Maskenpflicht.
- Der Kunde und die Kundin sind verantwortlich, ihre Maske während des Trainings bei sich zu tragen.
- Kinderbetreuung: Maskenpflicht für Betreuer und Betreuerinnen, sowie auch für die Eltern.
- Personaltraining/Doppeltraining -> Maskenpflicht; Einzeltraining -> Maskenpflicht nur für Trainer/in; Grundsätzlich muss Abstand eingehalten werden.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskenpflicht
Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskenpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80771.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-18-10-2020.html>